200 JAHRE Kreis 1816-2016

KREIS COESFELD
Der Landrat

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
Fachbereich II Planen und Bauen
z. Hd. Frau Schlüter
Postfach 1109

48713 Rosendahl

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 01 - Büro des Landrates
Geschäftszeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Raum: Nr. 136, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-9198
E-Mail: Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

GEMEINDE ROSENDAHL
Eing. 10. März 2017
BM/FB:

Datum: 08.03.2017

9. Änderung des Bebauungsplanes „Haus Holtwick“ im Ortsteil Holtwick im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Schlüter,

seitens der **Bauaufsicht** bestehen hinsichtlich der Änderung des o.a. Bebauungsplanes keine Bedenken.

Im hinteren Änderungsbereich (zu Flst. 177, 192, 179) sollte allerdings die Baugrenze zur Klarstellung dargestellt werden, damit sich in Bezug auf die angrenzenden Grundstücke ein klares Baufeld ergibt.

Der Aufgabenbereich **Grundwasser** gibt folgenden Hinweis:

Die Wasserversorgung der Einzelgrundstücke sollte vorrangig durch Anbindung an das öffentliche Netz erfolgen. Sollten im Einzelfall Eigenwasserversorgungsanlagen in Betracht gezogen werden, so sind diese in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen.
Sollte auf einzelnen Grundstücken die Nutzung von Erdwärme in Betracht gezogen werden, so ist dies ebenfalls in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Stöhler

Stöhler

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 08.03.2017 bzgl. der 9. Änderung des Bebauungsplanes „Haus Holtwick“ im Ortsteil Holtwick im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch

Anlage I zur SV IX/495

Es wird zur Kenntnis genommen, dass hinsichtlich der **Bauaufsicht** keine Bedenken bestehen.

Der Anregung, zur Klarstellung im hinteren Änderungsbereich (nördlich) auch eine Baugrenze festzusetzen, wird nicht gefolgt. Für die westlich angrenzenden Grundstücke ist ebenfalls keine Baugrenze festgesetzt. Somit ergibt sich hier eine städtebauliche Linie.

Im nördlichen Bereich ist noch ein Grundstück als Grünfläche ausgewiesen. Sollte dieses zukünftig bebaut werden, wird voraussichtlich ebenfalls eine Bebauungsplanänderung erforderlich. Hier sollte entsprechend den Festsetzungen im übrigen Planbereich ein großes Baufenster ausgewiesen werden (Anlage).

Der Hinweis des **Aufgabenbereiches Grundwasser** in Bezug auf die Eigenwasserversorgungsanlagen und die Nutzung von Erdwärme wird zur Kenntnis genommen.